

zuständig: Fachbereich 25 / Stiftungen, Liegenschaften		
Hospitalstiftung Hof; Neufassung der Satzung des ambulanten Pflegedienstes gGmbH		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
09.05.2018	Stiftungsausschuss	nicht öffentlich
14.05.2018	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

In der Sitzung des Stadtrates am 28.07.2011 (lfd. Nr. 1000) wurde ein Grundsatzbeschluss zur Einführung eines ambulanten Pflegedienstes in der Hospitalstiftung Hof sowie zur Gründung einer gemeinnützigen GmbH getroffen (einschl. einer Satzung – als Bestandteil des Stadtratsbeschlusses).

Am 22.03.2012 wurde durch den damaligen Notar Haßelbeck die Errichtung der „Hospitalstiftung Hof ambulanter Pflegedienst gemeinnützige GmbH“ beurkundet. Am 23.03.2012 wurde das Gewerbe bei der Stadt Hof angemeldet. Beim Amtsgericht Hof – Registergericht erfolgte die Eintragung im Handelsregister B Hof am 18.04.2012 (HRB 4999). Die Gesellschaft nahm – nach Beendigung des Zulassungsverfahrens bei der Pflegekasse etc. – zum 1.12.2012 ihre operative Tätigkeit auf.

Der ambulante Pflegedienst hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt und verfügt heute über 25 Arbeitnehmer die rd. 160 Patienten betreuen.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist aus Sicht der Stiftungsverwaltung eine komplette Neufassung der Satzung zwingend erforderlich:

- 1. Es werden neue Tätigkeitsgebiete (z.B. Tagespflege) aufgenommen. Deshalb war eine Ergänzung des § 2 (Gegenstand und Zweck des Unternehmens) erforderlich.**
- 2. Um der gestiegenen Größe des Pflegedienstes Rechnung zu tragen, wurde neu ein Beirat in der Satzung vorgesehen (vgl. neue §§ 8 und 11 der Satzung). Der Beirat besteht zukünftig aus dem Oberbürgermeister kraft Amtes sowie 4 weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsausschuss aus dessen Mitte entsandt werden (vgl. § 11 Nr. 2 Sätze 1 und 2 der neuen Satzung). In § 11 der neuen Satzung sind ausführlich die Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats sowie dessen Sitzungen etc. geregelt.**
- 3. Die einzelnen Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Beirat) wurden neu geregelt (vgl. neuer § 8).**
- 4. Die Geschäftsführung wurde im neuen § 9 (vorher § 8) deutlicher geregelt (die Nrn. 3 und 4 wurden neu aufgenommen; die Nrn. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 8).**
- 5. Der neue § 10 (Gesellschafterversammlung) regelt jetzt detailliert den Status, den Ablauf sowie die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (in der alten Satzung waren hier unter § 9 im Wesentlichen nur die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung geregelt).**

6. In § 13 der neuen Satzung wurden ausführlich der Jahresabschluss sowie der Lagebericht geregelt. Hier wurde auch die Anregung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) aus der letzten überörtlichen Prüfung der Hospitalstiftung Hof aufgenommen, in der Satzung des Pflegedienstes entsprechende Prüfungsbefugnisse zu regeln (s. neuer § 13 Nr. 4!).
7. In § 14 der neuen Satzung wurden Regelungen zum Wirtschaftsplan erstmalig in der Satzung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des ambulanten Pflegedienstes gGmbH wird – wie in der Anlage vorgelegt – beschlossen. Die Stiftungsverwaltung wird ermächtigt und beauftragt gemäß dem beiliegenden Entwurf die neue Satzung beurkunden zu lassen und dem Handelsregister vorzulegen.

II. Zur die Sitzung des Stiftungsausschusses am 09.05.2018

zur Vorberatung und zur Abgabe einer Empfehlung für die Beschlussfassung durch den Stadtrat.

III. Zur Stadtratssitzung am 14.05.2018

Hof, 26.04.2018
Für die Hospitalstiftung Hof:
S T A D T H O F

Dr. Fichtner
Oberbürgermeister

Satzung Pflegedienst neu - Entwurf Notar Dr. Bernauer v. 15.08.2017 - nach Besprechung mit Müller-Engler am 14.11.2017